

Eichstätter Richtlinien zur Ehrung verdienter Personen (Ehrungsrichtlinien – EhrRL)

Die Große Kreisstadt Eichstätt ehrt Personen mit besonderen Erfolgen in Sport, Kultur oder gemeinwohlorientiertem Ehrenamt in einem angemessen würdigen Rahmen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für alle Ehrungen:

- a. Die Person hat ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Eichstätt oder ist aktives Mitglied in einem ortsansässigen Eichstätter Verein.
- b. Die Person ist in dieser Kategorie noch nicht geehrt worden. Andernfalls kommt die Bürgermedaille in Betracht. In den Nrn. 2 und 3 ist eine Mehrfachauszeichnung möglich, allerdings wird in diesem Fall auf die Vergabe von Sachpreisen zurückgegriffen.
- c. Ausnahmen bei besonders spektakulären Siegen oder Qualifikation zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben sind zulässig.
- d. Nach Kriterien wie Kategorie oder Altersklasse wird sowohl bei der Auswahl, als auch bei der Ehrung jeweils nicht unterschieden.

2. Berechtigung für Ehrung bei sportlicher Leistung:

Geehrt werden können die ersten drei Plätze offizieller Disziplinen gemäß dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder dem Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) bei:

- a. Bayerischen, Süddeutschen, Deutschen, Europa- oder Weltmeisterschaften;
- b. Landes- bzw. Bundesfinalen der Schulen.
- c. Auch Mannschaftsmitglieder, die in Länderteams berufen wurden, können geehrt werden.
- d. Teilnahme an Olympischen/Paralympischen Spielen

3. Berechtigung für Ehrung bei kultureller bzw. musischer oder wissenschaftlicher Leistung:

Geehrt werden können die ersten drei Plätze anerkannter Wettbewerbe wie „Jugend musiziert“, „Jugend forscht“, Aufsatz- oder Schülerzeitungswettbewerbe.

Prüfungen des Bayerischen Musikbundes stellen keine derartigen Wettbewerbe dar.

4. Berechtigung für Ehrung bei herausragender oder langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit:

Geehrt werden kann gemeinwohlorientierte Tätigkeit in eingetragenen Vereinen, kulturellen und sozialen Einrichtungen oder Hilfsorganisationen sowie Engagement und stille Hilfe bei

- a. leitender Position über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren;
- b. sonstiger aktiver Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren.

5. Ausnahmen:

Geehrt werden können in besonders begründeten Einzelfällen auch Personen, deren Engagement oder Leistung aktuell von außergewöhnlich großer Bedeutung für das Gemeinwohl der Stadt ist, außerhalb eines formalisierten Zusammenschlusses, wie bei entsprechenden innovativen sozialen Gründungen. Eine Ehrung von Personen, die ihren Erstwohnsitz nicht im Stadtgebiet von Eichstätt haben, ist unter diesen besonderen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen.

6. Verfahren:

Die Stadt ruft in regelmäßigen Abständen stadtansässige Schulen, Vereine und Organisationen auf, für die Ehrung infrage kommende Personen fristgerecht zu melden. Vorschläge können zudem von Seiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie aus der Mitte des Stadtrates vorgebracht werden.

Der Aufruf erfolgt über die Presse, die Homepage, sowie die gängigen Social-Media-Kanäle.

Schulen, Vereine und bekannte Organisationen werden gesondert in geeigneter Weise durch die Stadt informiert.

Über begründete Vorschläge für eine Ehrung entscheidet der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten nicht öffentlich.

7. Form:

Die Auszeichnung erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch die Aushändigung einer Urkunde, einer Medaille oder die Überreichung von Sachpreisen. Die Stadt behält sich vor, die Form nach Bedarf ohne weitere Ankündigung anzupassen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.10.1997 in der Fassung vom 10.05.1999 außer Kraft.

Eichstätt, 03.12.2025


Josef Grienberger
Oberbürgermeister